ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

# Beschlussvorlage

Vorlagennummer

**160/23**

**Status:** **öffentlich**

## Bildung eines Gemeindewahlausschusses und Terminfestlegung für die Bürgermeisterwahl 2024

| Amt/Az.: Standesamt / | Erstellungsdatum: 06.11.2023 |
|---|---|

| Beratungsfolge: | | |
|---|---|---|
| Datum der Sitzung | Gremium | |
| 29.11.2023 | Gemeinderat | |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters wird auf Sonntag, 5. Mai 2024, der Termin für eine etwaige Stichwahl auf Sonntag, 26. Mai 2024, festgelegt.

2. Dem Entwurf der Stellenausschreibung wird zugestimmt.
   Die Stellenausschreibung erfolgt in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg sowie in den überregionalen Ausgaben des Südkurier und des Schwarzwälder Bote und auf der Homepage der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am Freitag, 1. März 2024.

3. Das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen wird auf Dienstag, 9. April 2024, festgelegt.

4. Der Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerber in einer öffentlichen Versammlung, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass mehr als eine Bewerberin/Bewerber zur Wahl stehen.
   Der Gemeindewahlausschuss wird ermächtigt, Zeitpunkt und Modalitäten festzulegen.

5. In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:

   Vorsitzender: ……

   Stellvertreter: ……

   Beisitzer: ……

   Stellvertreter: ……

   Beisitzer: ……

   Stellvertreter: ……

   Beisitzer: ……

   Stellvertreter: ……

   Zum Schriftführer wird Frau Melanie Reinl (Wahlleiterin) und als Stellvertreter Herr Giovanni Costantino (stellvertretender Wahlleiter) bestimmt.

……
i.V. Hansjörg Staiger
Bürgermeister-Stellvertreter

……
Michael Rieger
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

1. Wahltermin
   Die zweite 8-jährige Amtszeit von Bürgermeister Michael Rieger endet am 31. Juli 2024. Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bestimmt der Gemeinderat den Wahltag der Bürgermeisterwahl.
   Die Wahl ist frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltermin ist somit in der Zeit zwischen dem 1. Mai 2024 und dem 1. Juli 2024 festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an gesetzlichen Feiertagen (1. Mai 2024, Tag der Arbeit und 19. Mai 2024, Pfingstsonntag) keine Wahl stattfinden darf. Als Wahltag wird deshalb der 1. Sonntag im Mai, dies ist der 5. Mai 2024, vorgeschlagen.
   Entfällt bei der Wahl auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am 2. Sonntag (19.05.2024) und spätestens am 4. Sonntag (02.06.2024) nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los., statt, vgl. § 45 Abs. 2 GemO.
   Als Termin für die Stichwahl wird der 3. Sonntag, 26. Mai 2024, vorgeschlagen.

2. Stellenausschreibung
   Nach § 47 Abs. 2 GemO muss die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag, d. h. am 5. März 2024, öffentlich ausgeschrieben werden. Vorgeschlagen wird, die Stellenausschreibung am Freitag, dem 1. März 2024, vorzunehmen. An die Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist auch der Beginn der Einreichungsfrist für die Bewerbungen gekoppelt, vgl. § 10 Abs. 1 KomWG. Weitere Veröffentlichungen in den überregionalen Ausgaben des Südkurier und Schwarzwälder Bote sowie auf der Homepage der Stadt sollen ebenfalls an diesem Tag erfolgen. Der Inhalt der Stellenausschreibung ist so zu gestalten, dass mögliche Bewerber alle für den Amtsinhalt und der Bewertung der Stelle erforderlichen Informationen erfahren können. Der Entwurf der Stellenausschreibung ist der Sitzungsvorlage als Anlage angeschlossen. Er entspricht dem allgemein üblichen Inhalt und Form von Stellenausschreibungen für eine Bürgermeisterstelle.

3. Festlegung der Einreichungsfristen für die Wahl und Stichwahl
   Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG. Dies wäre am Samstag, 2. März 2024. In der Stellenausschreibung ist ein Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen festzusetzen, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, 08.04.2024, festgesetzt werden. Der späteste Termin ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich jedoch aus der Zulassungsentscheidung des Gemeindewahlausschusses über die vorliegenden Bewerbungen. Diese Entscheidung ist spätestens am 16. Tag vor der Wahl, Freitag, 19. April 2024, zu treffen. Vorgeschlagen wird, das Ende der Einreichungsfrist auf Dienstag, 9. April 2024, festzulegen.

4. Öffentliche Bewerbervorstellung
   Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann Bewerbern, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen. Ob eine solche Versammlung stattfinden soll, entscheidet der Gemeinderat. Es wird vorgeschlagen, eine öffentliche Bewerbervorstellung dann durchzuführen, wenn mehr als eine Bewerberin/Bewerber vom Gemeindewahlausschuss zur Wahl zugelassen werden. Der genaue Zeitpunkt und die Modalitäten werden durch den Gemeindewahlausschuss bestimmt.

5. Bestellung des Gemeindewahlausschusses
   Für die Bürgermeisterwahl ist der Gemeindewahlausschuss neu zu bestellen. Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Bürgermeisterwahl, zu der auch die Zulassung und Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören, zuständig. Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses ist in § 11 Abs. 2 KomWG geregelt. Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, wenn er nicht Wahlbewerber ist, und aus mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und deren jeweilige Stellvertreter und bei der Bürgermeisterwahl auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, werden vom Gemeinderat gewählt.
   Die Verwaltung schlägt vor, den Vorsitzenden (Ankündigung der Wiederbewerbung des derzeitigen Stelleninhabers) und dessen Stellvertreter sowie drei weitere Beisitzer und jeweils ein Stellvertreter, wie bisher üblich, aus dem Kreis der Gemeinderäte zu wählen. Grundsätzlich können die Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter könnte auch aus den Gemeindebediensteten gewählt werden.
   Es wird vorgeschlagen, dass jede Fraktion mit mindestens einem Beisitzer oder einem Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss vertreten ist.

   Gem. § 11 Abs. 4 KomWG werden der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter vom Bürgermeister wie folgt bestimmt:

   | | |
   |---|---|
   | Schriftführerin: | Melanie Reinl, Wahlleiterin |
   | Stellv. Schriftführer: | Giovanni Costantino, stellv. Wahlleiter |

**Anlagen:**

Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters